## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

#### Fläche für Gemeinbedarf und Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr, insbesondere - Feuerwehrgerätehaus mit Sozialtrakt und Schulungsraum

## - Übungsflächen Stellplätze zulässig.

## Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Innerhalb des Geltungsbereiches werden alle Flächen, die nicht für Nutzung durch die Feuerwehr als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt sind, als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur ENtwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Flächen werden ein- bis zweimal durch Mahd gepflegt und von jeglicher Nutzung und Bebauung freigehalten.
- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen § 9 Abs. 1a BauGB Innerhalb der Fläche zum Shcutz, zur Pflege und zur ENtwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 18 Laubbäume gemäß Pflanzliste als Hochstamm; 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, STU 18 - 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Auf dem Flurstück 138, Flur 1 Gemarkung Cölpin sind außerhalb des Geltungsbereiches 12 Bäume gem. Punkt 3.1 zu pflanzen.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Gehölzentnahme hat bodenschonend oberflächennah bei Abwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen zwischen dem 01. November und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die Baufeldfreimachung sowie der Bauzeitraum schließen sich unmittelbar an die Vermeidungsmaßnahen V3 und V4 an. Tritt im Anschluss an die Maßnahmen V3 und V4 eine Arbeitspause ab 5 Tagen ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern abzustimmen.

### V2 Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

Die Ausführung der Arbeiten sind in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeugen auf die nachtaktive Fauna (z.B. Fledermäuse, Amphibien) zu vermeiden.

### V3 Amphibienschutz

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung ist ab 01. März bis zum Ende der Bautätigkeiten durch das Setzen eines Amphibienschutzzauns (reptilienkompatibel) mit einseitig geöffnetem Fangeimer alle 15 m ein Rückwandern in die Baufelder zu verhindern. Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

### V4 Reptilienschutz - Zauneidechse

Vor der Baufeldfreimachung ist zwischen 01.März und 01.April die relevante Fläche in zwei Abschnitten im Abstand von ca. 5 Tagen früh morgens oder nach Sonnenuntergang kurzrasig zu mähen. Ab 01. März bis zum Ende der Bautätigkeiten ist durch das Setzen eines Schutzzauns (siehe Amphibien) mit einseitig geöffnetem Fangeimer alle 15 m ein Rückwandern in die Baufelder zu verhindern. Der S chutzzaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.

### V5 Ökologische Baubegleitung

Die Maßnahmen V3, V4 und E1 sind durch ökologische Baubegleitung zu betreuen oder durchzuführen und zur Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

## E1 Zauneidechse

Vor der Baufeldfreimachung und der Vergrämungsmahd sind im räumlichen Zusammenhang zwei Ersatzhabitate für Zauneidechsen als Holz- und Steinhaufen, Überwinterungs- und Eiablageplätzen herzustellen

#### Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

4.1 Geodätischer Festpunkt Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützer Festpunkt.

### 4.2 E.dis-Stromleitung Mittelspannung

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine Mittelspannungsleitung der E.dis Netz AG. Diesbezüglich ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

## **GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 "Am Koppelberg" liegt südlich der Ortslage Neu Käbelich zum Gemeindegebiet Colpin genorig zwischen Wonngrundstucken im Nordosten, Norden und Nordw und Ackerflächen Osten, Süden und Westen. Westlich ist das Gebiet durch die Haupterschließungsstraße des Ortes "Am Koppelberg" sowie der Kreisstraße 107 angebunden.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 10.381 m² (ca. 1,30 ha) und beinhaltet die Flurstücke 71 (teilweise) und 72 der Flur 1, Gemarkung Neu Käbelich.

### Hinweise:

### Geodätische Festpunkte

Innerhalb des Baufensters befindet sich eine gesetzlich geschützte Vermessungsmarke. Falls die Realisierung von Vorhaben den Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken gefährden oder eine Versetzung der Marken notwendig wird ist ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu informieren und ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes zu beantragen.

### Telekommunikation/Glasfaser/Elektroenergie

Innerhalb und angrenezend an des Geltungsberiech befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH sowie der E.dis Netz GmbH. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-/Stromnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom AG, der E.dis Netz AG sowie der neu-medianet GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.

### Pflanzliste

Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Feldahorn Acer campestre Gemeine Esche Fraxinus excelsion Bergulme Ulmus glabra Feldulme Ulmus minor Eingr. Weißdorn Crataegus monogyna Zweigr. Weißdorn Crataegus laevigata Malus sylvestris

Pyrus pyraster

Sorbus aria

Sorbus aucuparia

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Cölpin vom 05.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB. Die Bekanntmachung des Aufstellungbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" Nr. 5/2021 am 29.05.2021 und im Internet auf der Internetseite des Amtes https://www.burg-stargard.de/2021/05/29/aufstellungsbeschluss-b-plan-nr-6-am-koppelberg-neu-

kaebelich-fuer-die-gemeinde-coelpin/ erfolgt.

#### Cölpin, den Bürgermeiste

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2023 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

#### Cölpin, den Bürgermeiste

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte vom 25.10.2022 bis

#### Cölpin, den Bürgermeiste

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs.1 S. 1 und Abs. 2 BauB mit Schreiben vom 25.10.2022 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme und zu einer Äußerung zu dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs.2 BauGB beteiligt.

#### Cölpin, den Bürgermeister

den Entwurf 4. Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB am Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

### Cölpin, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen, haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_. BauGB öffentlich während der Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes und im Internet unter https://www.burg-stargard.de/wirtschaft/auslegungsunterlagen/ ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in der "Stargarder Zeitung" und im Internet bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB.

#### Cölpin, den Bürgermeister

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belage sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sowie die Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange gemäßt § 4 Abss. 2 S. 1 BauGB und § 1 abschließend geprüft. Die Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

#### Cölpin, den Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzuungen wurde am \_ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_.\_\_gebilligt.

#### Cölpin, den Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

#### Cölpin, den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Kataster- und Vermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_.\_\_, AZ: \_\_\_\_\_,

Cölpin, den

Cölpin, den

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" wird hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich und im Internet bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich ist mit Ablauf des

Cölpin, den

\_\_\_\_. in Kraft getreten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde Cölpin



# Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

**AUFTRAGGEBER:** Gemeinde Cölpin über das Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard

**AUFTRAGNEHMER:** A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 117033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Maßstab: 1:1000 Bearbeiter: M.Sc. J. Schäbitz Stand Mai 2023 Datum: Projektstand: Entwurf